AGB
WARENDORFSTROM[DYNAMISCH]

STADTWERKE WARENDORF

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH für Privat- und Gewerbekunden für den dynamischen Stromtarif WARENDORFSTROMDYNAMISCH, gültig ab dem 01.01.2025

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH für Privat- und Gewerbekunden für den dynamischen Stromtarif WARENDORF-STROM[DYNAMISCH] (nachfolgend kurz: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen der Kunde im Rahmen eines dynamischen Stromtarifs außerhalb der Grundversorgung von der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH (nachfolgend kurz: WEV) mit elektrischer Energie in Niederspannung für den gesamten Eigenverbrauch beliefert wird.

2. Vertragsgegenstand, Bedarfsdeckung

2.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Lieferung von Strom an die im Vertrag genannte Lieferstelle. Die Belieferung von Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, ist ausgeschlossen, hierfür ist ein explizit hierfür vorgesehener Energieliefervertrag notwendig. Für die Belieferung von temperaturabhängigen Lastprofilen (TLP) u.a. Wärmepumpen oder Nachtspeicheranlagen mit einem gemeinsamen oder separaten Zähler ist ein explizit hierfür vorgesehener Energieliefervertrag abzuschließen. Ausgenommen ist gleichfalls die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien sowie die Bedarfsdeckung von Straßenbeleuchtungsanlagen. Ferner sind ausgenommen Eigenanlagen, die den Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die WEV ausfällt. So genannte Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betrieben werden.

2.2 Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber und die Netznutzung sind, sofern vertraglich nicht anderweitig vereinbart, ebenfalls Teil der Leistung.

2.3 Voraussetzung für die Belieferung mit WARENDORFSTROM[DYNAMISCH] zu den Preisen gemäß Ziffer 4.1. ist die Ausstattung der im Auftrag genannten Lieferstelle mit einem intelligenten Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (kurz: „iMSys“), welches viertelstündliche Lastgangdaten übermittelt. Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht gegeben, wird bis zur Installation der Lieferstelle einem iMSys oder Konfiguration der vorhandenen modernen Messeinrichtung als iMSys, der Kunde zu den Übergangspreisen gemäß Ziffer 4.2 mit Elektrizität beliefert.

2.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss das notwendige iMSys vom Messstellenbetreiber an der Lieferstelle installiert wird oder seine moderne Messeinrichtung entsprechend vom Messstellenbetreiber zur iMSys konfiguriert wird.

2.5 Die WEV verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken.

2.6 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge zu den vereinbarten Preisen abzunehmen und zu bezahlen.

3. Vertragsschluss, Vertragslaufzeit, Kündigung und Wohnungswechsel

3.1 Der Vertrag kommt durch ein Bestätigungsschreiben der WEV in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind. Die Vertragslaufzeit und die ordentlichen Kündigungsfristen ergeben sich aus der im Vertrag vereinbarten Regelung.

3.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

3.2.1 wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, an der Lieferstelle des Kunden kein iMSys installiert ist bzw. wird, eine vorhandene moderne Messeinrichtung nicht als iMSys konfiguriert ist bzw. wird oder eine vorhandene iMSys während der Vertragslaufzeit deinstalliert wird,

3.2.2 der Kunde mit Zahlungen in Höhe von zwei Zahlungen trotz Mahnung in Verzug ist,

3.2.3 wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 16.1 vorliegen oder

3.2.4 bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 16.2 vorliegen. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Das Vorstehende gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

3.3 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

3.4 Im Falle eines Wohnsitzwechsel endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Übertragung des Vertrages auf eine andere Lieferstelle ist ausgeschlossen. Der Kunde hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3.5 Kündigungen der WEV bedürfen der Textform. Die WEV soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

3.6. Die WEV wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

4. Preisbestandteile, Preisänderungen

4.1 Im Strompreis bei einem iMSys setzt sich aus dem monatlichen Grundpreis sowie einem Arbeits- und Börsenpreis je Kilowattstunde zusammen.

4.1.1 Im Grund- und Arbeitspreis brutto sind u.a. folgende Kosten enthalten:

a) Umsatzsteuer,
b) Stromsteuer,
c) Konzessionsabgaben,
d) Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung, sofern vertraglich vereinbart,
e) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, § 19 StromNEV-Umlage/ Aufschlag für besondere Netznutzung, § 18 AbLaV-Umlage sowie
f) sowie Beschaffungs- und Vertriebskosten.

4.1.2 Der Börsenpreis je Kilowattstunde netto ist variabel. Dieser Preis entspricht den jeweiligenStundenpreisen der für Deutschland geltenden Day-Ahead-Auktion an der Strombörse EPEX Spot (www.epexspot.com/en/marketdata). Der Kunde kann den jeweiligen Börsenpreis in Cent/kWh für die einzelnen Stunden des Folgetages jeweils am Vortag um 12:00 Uhr im Kundenportal unter www.stadtwerke-warendorf.de/kundenportal einsehen.

Der Börsenpreis netto erhöht sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer.

4.1.3 Preisänderungen des Grund- und Arbeitspreises nach Ziffer 4.1.1 erfolgen durch die WEV im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß Ziffer 4.3 ff.

4.1.4 Die Ermittlung des Börsenpreis nach Ziffer 4.1.2 unterliegt keinem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht gemäß Ziffer 4.3 ff., da sich dieser durch externe Faktoren (stündliche Spotmarktpreise) bestimmt und von der WEV unverändert dem Kunden in Rechnung gestellt wird. In diesem Fall bedarf es keiner Mitteilung nach Ziffer 4.5 und es entsteht kein Sonderkündigungsrecht gemäß Ziffer 4.6. Sollte der Börsenpreis nach Ziffer 4.1.2 an der EPEX-Spot umbenannt werden, ohne dass sich eine inhaltliche Änderung der Produkte ergibt, werden die umbenannten Produkte ab dem Zeitpunkt ihrer Umbenennung zur Preisberechnung herangezogen. Sollte der Börsenpreis nach Ziffer 4.1.2 an der EPEX-Spot zeitweilig oder dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, hat die WEV das Recht, eine ersatzweise Methodik der Preisermittlung entsprechend den Ziffern 4.3 ff. einseitig festzulegen.

4.2 Der Strompreis für den Übergang bei einer fehlenden iMSys oder sofern der Kunde seinen Wunsch nach Ziffer 4.2.4 äußert (Übergangspreise) besteht aus einem monatlichen Grundpreis und Arbeitspreis je Kilowattstunde.

4.2.1 In diesen sind u.a. die folgenden Kosten enthalten:

a) Umsatzsteuer,
b) Stromsteuer,
c) Konzessionsabgabe,
d) Netzentgelte, Entgelt Messstellenbetrieb inkl. Messung,
e) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 EnFG, § 19 Absatz 2 NEV/ Aufschlag für besondere Netznutzung und § 18 AblaV-Umlage sowie
f) Beschaffungs- und Vertriebskosten.

WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400 | kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Wir sind für Sie da!
Cityshop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADEDIMST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

4.2.2 Die Übergangspreise werden bei einer fehlenden iMSys an der Lieferstelle des Kunden max. für einen Zeitraum 4 Monaten in Rechnung gestellt (siehe auch Ziffer 2.3 und Ziffer 2.4). Nach erfolgreicher Installation/Konfiguration der iMSys wird der an den Kunden gelieferte Strom zu den Preisen nach Ziffer 4.1 abgerechnet. Der Kunde erhält rechtzeitig von der Inrechnungstellung nach vorstehendem Satz eine Mitteilung der WEV in Textform. Die Mitteilung nach Satz 3 stellt keine Preisänderungsmitteilung nach Ziffer 4.5 dar.

4.2.3 Preisänderungen des Grund- und Arbeitspreises der Übergangspreise durch die WEV erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß Ziffer 4.3 ff.

4.2.4 Des Weiteren kann der Kunde auch während der Vertragslaufzeit der WEV mit einer Frist von x zum Monatsanfang in Textform mitteilen, dass er zu den Übergangspreisen beliefert werden möchte. Der Kunde erhält rechtzeitig über die Belieferung zu den Übergangspreisen nach Satz 1 eine Bestätigung der WEV in Textform. In diesem Fall liegt keine Preisanpassung im Sinne von 4.3 ff. vor und dem Kunden steht kein Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 4.5 zu. Ein erneuter Wechsel und zur Energiebelieferung zum Strompreis nach Ziffer 4.1 ist im Falle eines Wechsels nach Satz 1 nicht möglich

4.3 Preisänderungen durch die WEV erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die WEV sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung gemäß Ziffer 4.1.1 und Ziffer 4.1.4 Satz 4 sowie 4.2.1 maßgeblich sind. Die WEV ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die WEV verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.4. Die WEV hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die WEV Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die WEV nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.5 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.

4.6 Ändert die WEV die Preise, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die WEV den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die WEV soll die Kündigung unverzüglich innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4.7 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.3 bis 4.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kundenweitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG.

4.8. Ziffer 4.3 bis 4.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlichveranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Messeinrichtungen

5.1 Die von der WEV gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

5.2 Auf Verlangen des Kunden wird die WEV jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der WEV, hat er diese zugleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der WEV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

6. Zutrittsrecht

Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WEV, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Vertragsstrafe

7.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die WEV berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für 6 Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu 10 Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

7.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 7.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate betragen darf, erhoben werden.

8. Vertragsstrafe

8.1 Die Ablesung der intelligenten Messsystems (iMSys) gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz erfolgt per Fernablesung durch den beauftragten Messstellenbetreiber und werden von diesem der WEV zur Abrechnung nach Ziffer 9 zur Verfügung gestellt. Daneben ist die WEV berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Außerdem ist die WEV berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 6 gewähren.

8.2 Im Übrigen ist die WEV berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selbst abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Dies kann per Post, per E-Mail, im Internet unter http://www.stadtwerke-warendorf.de/kundenportal unter dem Menüpunkt Kundenportal oder telefonisch unter 02581/63603-400 erfolgen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Die WEV darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

8.3 Können der Messstellenbetreiber oder der Netzbetreiber oder ein mit der Ablesung beauftragter Dritter der WEV keine Ablesedaten oder rechtmäßigen Ersatzwerte des beim Kunden installierten iMSys mitteilen oder kann der Messstellenbetreiber, der Netzbetreiber, die WEV oder ein von diesen beauftragter Dritter das Grundstück und/oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, so kann die WEV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung und eines vergleichbaren Zeitraums oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Sofern die Messeinrichtung vom Kunden nicht oder nicht rechtzeitig abgelesen oder der Zählerstand vom Kunden nicht oder verspätet mitgeteilt wird, kann die WEV, soweit kein berechtigter Widerspruch nach Ziffer 8.2 Satz 4 vorliegt, auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch ebenfalls entsprechend Satz 1 schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen.

9. Abrechnung

9.1 Die regelmäßige Rechnungsstellung des Strombezugs durch die WEV erfolgt monatlich zum Ende eines Monats, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung nicht monatlich, beträgt die Frist nach Satz 2 sechs Wochen. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der WEV, so erhält der

WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400 | kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Wir sind für Sie da!
Cityshop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADEDIMST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

Kunde eine Mitteilung in Textform. Die WEV übersendet dem Kunden Rechnungen vorwiegend per E-Mail und/oder stellt diese im Kundenportal bereit.

9.2 Wünscht der Kunde abweichend von Ziffer 9.1 Satz 1 eine anderweitige Rechnungsstellung (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich), ist dies der WEV in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine Übermittlung der Rechnung in Papierform oder eine Abrechnungsinformation wünscht.

9.3 Daneben muss die WEV Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich in elektronsicher Form bereitstellen. Erhält die WEV die Verbrauchsdaten des Kunden nicht automatisch per Fernübermittelung, hat die WEV mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, Abrechnungsinformationen unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

0. Abschlagszahlungen

10.1 Wird der Stromverbrauch jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die WEV monatliche, gleichbleibende Abschläge auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung. Die WEV wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Dabei wird die WEV die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die WEV dies angemessen berücksichtigen.

10.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Lieferverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs sowie Anlagenstilllegungen der WEV unverzüglich in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen nach Ziffer 10.1 erforderlich.

11. Vorauszahlung

11.1 Die WEV ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes monatlicheVorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

11.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die WEV dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

12. Sicherheitsleistung

12.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 11 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die WEV in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

12.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

12.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die WEV die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

12.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

13. Zahlungsweise

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Die WEV weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

14. Zahlung, Fälligkeit, Verzug und Aufrechnung

14.1 Rechnungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen werden zu dem von der WEV angegebenen Zeitpunkt fällig. Rechnungen und Abschlagszahlungen frühestens jedoch erst 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird gleichwohl nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

14.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

14.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der WEV angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt und anschließend kassiert. Die WEV berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs folgende Pauschalen bzw. Kosten:

- Mahnkosten*) 2,00 Euro
- Nachinkasso*) 30,00 Euro
- Rücklastgebühren der Bank nach tatsächlichem Aufwand.

Die aufgeführten Kosten werden pro Mahnung bzw. Vorgang in Rechnung gestellt und sind sofort fällig. Das Recht der WEV, daneben Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Die mit *) gekennzeichneten Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der WEV nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Die Pauschalen übersteigen nicht die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

14.4 Gegen Ansprüche der WEV kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

15. Berechnungsfehler

15.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehler grenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die WEV zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die WEV den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist, der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

15.2 Ansprüche nach Ziffer 15.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

16. Unterbrechung der Versorgung

16.1 Die WEV ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung

WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400 | kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Wir sind für Sie da!
Cityshop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADEDIMST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

16.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die WEV berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die WEV kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

16.3 Die WEV ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzuges, den Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.

16.4 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.

16.5 Die WEV wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der WEV in Rechnung stellt. Die Kosten unterliegen der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der WEV kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die WEV die Berechnungsgrundlage nachweisen.

17. Umfang der Versorgung/Lieferpflichten

17.1 Die WEV beliefert den Kunden mit elektrischer Energie in Niederspannung an der im Vertrag genannten Lieferstelle. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung mittels Standardlastprofilen zulässt und die Jahresabnahmemenge 100.000 kWh nicht übersteigt. Bei Verwendung eines davon abweichenden Zählers, können höhere Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung anfallen, die vom Kunden zu tragen sind. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, sollten diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

17.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die WEV, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber bzw. den jeweiligen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die WEV dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit. WEV wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

17.3 Die WEV ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht oder an der Lieferstelle des Kunden entsprechend den Vorgaben der Ziffern 2.3 und 2.4 kein iMSys installiert bzw. konfiguriert ist oder wurde. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von WEV zu vertreten sind.

18. Haftung

Die WEV haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die WEV haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der WEV aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

19. Vertragsänderungen

19.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. WEV kann den Vertrag sowie die AGB ändern oder neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die WEV unzumutbar werden sollte. Die WEV wird dem Kunden die Anpassungen nach Satz 2 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.

19.2 Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die WEV die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird WEV den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die WEV soll die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.1 bleibt unberührt.

20. Sonstiges

20.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Soweit die Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

20.2 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der WEV bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

20.3 Zum Zweck der Bonitätsprüfung ist WEV berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden bei der Creditreform Münster Riegel & Riegel KG, Scharnhorststr. 46, 48151 Münster oder der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 48460 Neuss einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die WEV den vorgenannten Gesellschaften den Namen und die Adresse des Kunden. Hat die WEV Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis, kann die WEV die Energielieferung ablehnen. Darüber hinaus ist die WEV berechtigt, vor einem möglichen Vertragsschluss die Ergebnisse aus dieser er Bonitätsprüfungnach Satz 1 entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss einzubeziehen.

20.4 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

21. Kundenservice

Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen der WEV kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice der WEV wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar:
Münsterstraße 18, 48231 Warendorf, Mo. – Fr.: 09.00 – 12.30 Uhr
sowie 13.30 – 18.00 Uhr, Telefon: 02581-63603-400,
E-Mail: kundenservice@swwaf.de.

22. Informationen über die Rechte von Letztverbrauchern im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren und Energieeffizienzhinweis

22.1 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice
Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo. – F r.: 09.00 – 15.00 Uhr,
Telefon: 030-22480500 Fax: 030-22480323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetz.de

WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400 | kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Wir sind für Sie da!
Cityshop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADEDIMST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

22.2 Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern gemäß § 13 BGB sind zunächst zu richten an die:
WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH,
Hellegraben 25, 48231 Warendorf
Telefon: 02581-63603400, Fax: 02581-63603500,
E-Mail: kundenservice@swwaf.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der WEV angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die WEV ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030-27572400, Fax: 030-275724069,
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

22.3 Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung:
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen:
http://ec.europa.eu/consumers/odr. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

22.4 Energieeffizienz-Hinweis:
Informationen zu Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienz-maßnahmen.

Weitere Informationen sind auch unter www.energieeffizienz-online.info zu finden. Anbieter von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sind einer Aufstellung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de zu entnehmen.

23. Anbieterkennzeichnung

WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25, 48231 Warendorf

Telefon: 02581 63603-400
Fax: 02581 63603-500

E-Mail: kundenservice@swwaf.de
Internet: www.stadtwerke-warendorf.de

Sitz der Gesellschaft: Warendorf
Geschäftsführer: Ulrich K. Butterschlot

Handelsregister: AG Münster HRB 9087
USt.-Nr. 191927589

Stand: 01/2025

WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400 | kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Wir sind für Sie da!
Cityshop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADEDIMST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

Wir sind persönlich für Sie da.

STADTWERKE WARENDORF GMBH
WEV WARENDORFER ENERGIEVERSORGUNG GMBH

Kundencenter Cityshop
Münsterstraße 18
48231 Warendorf

Verwaltung
Hellegraben 25
48231 Warendorf

Tel.: +49 (0) 2581 63603-400
E-Mail: kundenservice@swwaf.de

WWW.STADTWERKE-WARENDORF.DE